



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Betonfertigteilbauer/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) technische Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Stücklisten und Skizzen, anfertigen, auswerten und anwenden
- ☐ b) produkt- und prozessrelevante Angaben, insbesondere zu Oberflächen und Materialien, berücksichtigen und dokumentieren
- ☐ c) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden
- ☐ d) Bemaßungen durchführen

2. BBP 2: Herstellen und Einsetzen von Schalungen und Formen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Formen- und Schalungsmaterialien sowie Zubehör unter Beachtung von Eigenschaften, Herstellungsprozessen und Endprodukten auswählen
- ☐ b) Be- und Verarbeitungsverfahren auswählen
- ☐ c) Schalungen und Formen aus Holz und Kunststoff herstellen, insbesondere nach Plan
- ☐ d) Schalungen und Formen, insbesondere aus Holz, Kunststoff und Metall, einsetzen, reinigen und pflegen
- ☐ e) Systemschalungen einsetzen
- ☐ f) Abgüsse für Betonbauteile herstellen

3. BBP 3: Herstellen und Einbauen von Bewehrungen und Verstärkungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Bewehrungselemente aus Betonstahl herstellen und einbauen
- ☐ b) Matten- und Textilbewehrungen einbauen
- ☐ c) Bewehrungen einsetzen, insbesondere aus Edelstahl, Kunststoffen und Fasern

¹ Betonfertigteilbauerausbildungsverordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1179), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 2015 (BGBl. I S. 2109) geändert worden ist

4. BBP 4: Herstellen und Prüfen von Betonen, Vorsatzbetonen und Mörtel (§ 4**Absatz 2 Nummer 4)**

- ☐ a) Gesteinskörnungen auswählen, insbesondere nach Eigenschaften und Sieblinien
- ☐ b) Zementarten auswählen
- ☐ c) Zusatzmittel und Zusatzstoffe verwenden
- ☐ d) Betonmischungen herstellen, prüfen und verarbeiten
- ☐ e) Betonprüfungen durchführen, insbesondere Prüfkörper herstellen
- ☐ f) Betone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone einsetzen
- ☐ g) Mörtel herstellen und verarbeiten

5. BBP 5: Herstellen von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Einbauteile, Verankerungen und Verbindungsteile sowie Schall- und Wärmedämmstoffe einbauen
- ☐ b) Betonbauteile unter Berücksichtigung der Sichtbetonklassen durch Einbringen und Verdichten von Betonen in Formen und Schalungen herstellen
- ☐ c) Oberflächen von Betonbauteilen im Frischbetonzustand bearbeiten
- ☐ d) Oberflächenvergütungen von Betonbauteilen im Frischbetonzustand durchführen

6. BBP 6: Entschalen, Behandeln, Transportieren und Lagern von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) Betonbauteile entschalen
- ☐ b) Betonbauteile nachbehandeln, prüfen und kennzeichnen
- ☐ c) Betonbauteile transportieren und lagern
- ☐ d) Betonbauteile verladen

7. BBP 7: Ausbessern von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Mängel und Schäden feststellen und beurteilen
- ☐ b) Materialien zur Ausbesserung auswählen
- ☐ c) Teile und Flächen vorbereiten, ausbessern und bearbeiten

8. BBP 8: Gestalten und Behandeln von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) Oberflächen von Betonbauteilen gestalten, insbesondere schleifen, strahlen und waschen
- ☐ b) Oberflächen behandeln, insbesondere hydrophobieren, imprägnieren und versiegeln

9. BBP 9: Einbauen von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Befestigungsmittel nach Art, Wirkungsweise und Verwendungszweck auswählen
- ☐ b) Betonbauteile versetzen und montieren
- ☐ c) kraftschlüssige Verbindungen von Betonbauteilen herstellen

10. BBP 10: Herstellen von Spannbetonfertigteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Spannbetonbauweisen unterscheiden
- ☐ b) Spannstahl einbauen, vor- und hochspannen
- ☐ c) Spannbetonfertigteile betonieren
- ☐ d) Spannbetonfertigteile entspannen, entschalen und lagern

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Umgehen mit Gefahrstoffen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7)
- Integrative BBP 6: Bedienen, Reinigen, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 8)
- Integrative BBP 7: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Dokumentation und Kundenorientierung (§ 4 Abs. 3 Nr. 9)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in